

BVGer D-6404/2013 vom 14. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6404_2013

FR: TAF D-6404/2013 du 14 novembre 2014

IT: TAF D-6404/2013 del 14 novembre 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Soweit in der Beschwerde eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts und damit der Gewährung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht wurde, ist festzuhalten, dass dieser Verfahrensmangel als geheilt zu betrachten ist, nachdem das BFM dem Beschwerdeführer Einsicht in die fehlenden Aktenstücke gewährt hat, was vom Rechtsvertreter in seiner Eingabe vom 23. Dezember 2013 mit der Angabe, er habe inzwischen die Akten des BFM vollständig erhalten, bestätigt wurde.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (sog. Motivsubstitution, vgl. BVGE 2007/41 E.2; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/Martin Berschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. vollständig überarbeitete Aufl., Zürich 2013, S. 398, Rz. 1136), wobei grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides massgebend ist (vgl. BGE 135 II 369 E. 3.3 S. 374; BVGE 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

E. 5.2

Vorliegend machte der Beschwerdeführer geltend, er habe in den Jahren 2005 und 2006 die Rebellen unterstützt, sei im September 2006 deswegen festgenommen, inhaftiert und misshandelt sowie im Dezember 2006 zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Im April 2007 habe man ihn freigelassen. Das BFM kam zum Schluss, dass diese Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standzuhalten vermögen. Indessen ergibt sich aufgrund des Zeitablaufs, dass sie bereits im Zeitpunkt der Ausreise und auch im Zeitpunkt der Beurteilung der Asylvorbringen für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr relevant sind: Allein aus der Verurteilung des Beschwerdeführers am 8. Dezember 2006 sowie der in diesem Zusammenhang geltend gemachten Inhaftierung bis im April 2007 und den damit verbundenen Misshandlungen ist nicht auf das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft zu schliessen, weil der Beschwerdeführer nach seiner Freilassung im April 2007 noch während weiterer (fast) sechs Jahren im Heimatland geblieben ist und somit der Kausalzusammenhang zwischen diesen Ereignissen und der Ausreise im März 2013 in zeitlicher Hinsicht nicht mehr gegeben ist. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich denn auch vielmehr, dass ihn die erneute Suche nach seiner Person anfangs 2013 zur Flucht in die Schweiz bewogen haben soll. Infolgedessen ist der Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen in den Jahren 2005 bis 2007 und der

Ausreise aus dem Heimatland nicht nur in zeitlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht als unterbrochen zu betrachten. Das Urteil aus dem Jahr 2006 sowie die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorbringen wären unter den gegebenen Umständen nur dann für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft von entscheidender Bedeutung, wenn sie im Zusammenhang mit den die Flucht auslösenden Ereignissen stünden. Dies würde indessen voraussetzen, dass Letztere als glaubhaft und flüchtlingsrechtlich relevant zu betrachten wären. Wie den nachfolgenden Erwägungen entnommen werden kann, gelangt das Bundesverwaltungsgericht jedoch zum Schluss, dass diejenigen Vorbringen, welche den Beschwerdeführer zur Flucht in die Schweiz motiviert haben sollen, mithin die geltend gemachten Vorbringen aus den Jahren 2010 bis 2013, insgesamt nicht geglaubt werden können. Unter diesen Umständen sind die früheren, aus den Jahren 2005 bis 2007 vorgebrachten Vorbringen für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr relevant, weshalb sich Erwägungen zu deren Glaubhaftigkeit erübrigen und die Frage, ob das abgegebene Urteil vom 8. Dezember 2006 als authentisch zu betrachten ist, im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ebenso offengelassen werden kann wie die Frage, ob die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Misshandlungen als glaubhaft und flüchtlingsrechtlich relevant zu betrachten sind. Folglich ist der Antrag auf weitere Abklärungen vor Ort zur Überprüfung der Echtheit des erwähnten Beweismittels abzuweisen, und der Einwand des Beschwerdeführers, das BFM habe seine mit der Verhaftung im Zusammenhang stehenden Foltervorbringen nicht adäquat gewürdigt und damit das rechtliche Gehör verletzt, unbehelflich, weil diese Rüge selbst dann an der vorgenommenen Einschätzung nichts zu ändern vermöchte, wenn sie zu Recht erhoben worden wäre.

E. 5.3

Nichts zu ändern an dieser Einschätzung vermag die zu Recht erhobene Rüge im Beschwerdeverfahren, das BFM habe den Sachverhalt nur ungenau festgestellt, indem es argumentiert habe, die im Zusammenhang mit den aus den Jahren 2005 bis 2007 vorgebrachten Misshandlungen seien erst in der Stellungnahme vom 23. August 2013 und damit verspätet sowie widersprüchlich zu den Aussagen in der Anhörung vorgebracht worden. Die Aktenlage zeigt auf, dass der Beschwerdeführer bereits anlässlich der Anhörung mehrmals zum Ausdruck gebracht hatte, dass er misshandelt worden sei (vgl. Akte A9/17 Fragen 54 und 150), weshalb die Argumentation des BFM unzutreffend ist. Angesichts der vorangehenden Erwägungen vermag indessen der Einwand des Beschwerdeführers trotzdem nicht zu einer andern Einschätzung zu führen. Folglich rechtfertigt es sich nicht, die angefochtene Verfügung aus diesem Grund aufzuheben.

E. 6

Hinsichtlich der geltend gemachten Ereignisse aus den Jahren 2010 bis 2013 ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.1

Der Beschwerdeführer legte dar, er habe in der Zeit zwischen seiner Freilassung im April 2007 und dem Jahr 2010 keine Kontakte zu den Rebellen gepflegt. Die Frage, wie es dann im Jahr 2010 zu den erneuten Kontakten gekommen sei, beantwortete er zunächst ausweichend, indem er vorbrachte, er habe nicht zuhause bleiben können, sondern habe sich in J. _____ aufgehalten (vgl. Akte 9/17 S. 6 Frage 56), womit die Frage unbeantwortet blieb, was bereits erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen aufwirft. Nachdem

ihm die gleiche Frage nochmals gestellt worden war, sagte er aus, er habe diese Leute schon gekannt, er habe ihnen zwei Namen aus seinem Dorf M. _____ gegeben, über welche sie ihn hätten finden können (vgl. Akte A9/17 S. 6 Frage 58). Aus dieser Antwort ist zu schliessen, dass er von sich aus die Rebellen kontaktiert haben muss, um ihnen anzugeben, wo er zu finden sei. Dies indessen ist nicht vereinbar mit seiner Darstellung, wonach die Rebellen ihn drei Jahre nach der Freilassung wieder gefunden und mit ihm Kontakt aufgenommen hätten (vgl. Akte 3/12 S. 7 und Beschwerdeschrift). Damit sind diese Aussagen widersprüchlich und stellen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen in Frage.

E. 6.2

Darüber hinaus fragte das BFM den Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung, warum er den Rebellen erneut geholfen habe, obwohl er zuvor eine hohe Summe Geld habe bezahlen müssen. Seine Antwort lautete, an seiner Stelle hätte die befragende Person das Gleiche getan, er sei bereit, alles zu unterstützen und zu machen gegen diese Macht der Dämonen in menschlicher Gestalt, denn sie seien keine Menschen (vgl. Akte A9/17 S. 7), und er habe gehofft, nicht noch einmal in ihre Hände zu geraten (vgl. Akte A9/17 S. 8). Diese Begründungen, warum er wieder für die Rebellen tätig geworden sei, sind vage, substanzlos und ausweichend. Insbesondere vermögen sie angesichts der von ihm geltend gemachten Misshandlungen, der Bezahlung eines sehr hohen Bestechungsgeldes, seiner Angst vor einer erneuten Inhaftierung und seiner Aussage, er sei ständig überwacht worden, nicht zu überzeugen. Die Einwände im Beschwerdeverfahren, wonach sich die Situation im Heimatland nicht geändert habe, was die erneute Hilfeleistung erkläre, ändert an dieser Einschätzung nichts, weil der Beschwerdeführer insbesondere unter diesen Umständen mit einer erneuten Inhaftierung hätte rechnen müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich eine Person, die sich - wie der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben - politisch nicht engagiert hat und in der von ihm vorgetragene Weise gefoltert worden sein soll, noch einmal - und ohne nähere plausible Begründung - dem gleichen Risiko aussetzen würde. Dies vermag vorliegend umso weniger zu überzeugen, als der Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen Angst vor einer erneuten Festnahme und den damit verbundenen weiteren Nachteilen gehabt habe, unter ständiger Bewachung gestanden haben soll sowie aufgrund dieser Angst im Jahr 2013 aus seinem Heimatland geflohen sei. Allein der Hinweis auf die immer noch gleiche Situation im Heimatland und die Identifikation der Bevölkerung mit den Rebellen im Allgemeinen vermögen das Eingehen dieses Risikos - weder von Seiten des Beschwerdeführers noch von derjenigen der Rebellen, die sich nicht eine unter Bewachung stehende Person als Kontaktmann aussuchen würden - zu erklären. Auch dies spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen.

E. 6.3

In der Eingabe vom 23. August 2013 erwähnte der Beschwerdeführer, dass er über keine Informationen betreffend Aufenthaltsort der Terroristen, Waffenlager und Pläne verfüge. Diese Informationen seien den involvierten Kämpfern vorbehalten (vgl. Akte A15/3 S. 1). Gemäss seinen Angaben anlässlich der Anhörung, will er indessen Personen zu den Rebellen gebracht haben (Akte A9/17 S. 6), woraus zu schliessen ist, dass er deren Aufenthaltsorte gekannt haben muss. Im Beschwerdeverfahren schliesslich machte er geltend, er habe Neuankömmlinge zu den Verstecken der Rebellen geführt, was zu den mit seinen im Schreiben vom 23. August 2013 dargelegten Äusserungen widersprüchlich ist, da er diese Personen ohne Kenntnisse der Rebellenverstecke nicht dorthin hätte führen können. Folglich sind auch diese Aussagen ungereimt und somit nicht glaubhaft.

E. 6.4

Die Mutter des Beschwerdeführers machte zudem geltend, man habe schon in den letzten Monaten des Jahres 2012 nach ihrem Sohn gesucht (vgl. Dossier N 601 369 Akte A8/14 S. 5), während der Beschwerdeführer diese Suchen unerwähnt liess und anlässlich der Anhörung auf eine entsprechende Frage darlegte, die Behörden seien vor Februar 2013 nicht bei der Mutter erschienen (vgl. Akte A9/17 S. 10). Später anlässlich der Anhörung ergänzte er seine Angaben dahingehend, dass man nicht sagen könne, ob er vor Februar 2013 gesucht worden sei, weil er generell in Gefahr gewesen sei und als gefährlicher Mensch gegolten habe, da er schon einmal verurteilt worden sei (vgl. Akte A9/17 S. 12). Diese verallgemeinerten Einwände vermögen indessen nicht zu überzeugen und die Widersprüche nicht zu erklären. Im Rahmen des ihm gewährten mündlichen rechtlichen Gehörs räumte er ein, dass eine Suche nach seiner Person vor Februar 2013 möglich sei, er wisse es nicht genau. Er habe mit seiner Mutter über dieses Thema nicht gesprochen, weil sie labil und krank sei, einiges verwechseln könne und er sie nicht aufregen wolle (vgl. Akte A9/17 S. 14). Die Interessenlosigkeit des Beschwerdeführers betreffend Beginn der Suche nach seiner Person - der angebliche Hauptausreisegrund aus dem Heimatland - vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr wäre zu erwarten, dass er über eine allfällige Suche vor Mitte Februar 2013 von seinen Angehörigen ins Bild gesetzt worden wäre, um dem Risiko, in die Hände der Behörden zu fallen, zu entgehen, sollte er in der Tat bei seinen Angehörigen gesucht worden sein. Angesichts dieser Überlegung erscheint es nicht plausibel, dass er nicht von Anfang an frühere Suchen nach seiner Person als diejenige von Mitte Februar 2013 erwähnt hat. Aus diesen widersprüchlichen und nicht nachvollziehbaren Aussagen ist ebenfalls auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen zu schliessen.

E. 6.5

Des Weiteren brachte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 23. August 2013 an das BFM vor, er sei auf einer Liste von Terrorverdächtigen aufgeführt, obwohl er damit nichts zu tun habe. Aus diesem Grund sei ihm auf russischem Gebiet, so in J._____, die Wohnsitznahme verweigert worden. In I._____ habe er sich nicht angemeldet. Weitere daraus folgenden Nachteile legte er nicht dar. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass er im Zusammenhang mit der Anmeldung in J._____ und dem Aufenthalt in I._____ keine asylrelevanten Nachteile geltend machte, weshalb davon auszugehen ist, dass ihm dort auch keine drohten, da er sich andernfalls nicht während Jahren dort aufgehalten hätte. Folglich ist allein aus der Tatsache, dass der Name des Beschwerdeführers auf dieser Liste erscheint, nicht auf flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu schliessen. Darüber hinaus ergeben sich auch in diesem Zusammenhang mehrere Ungereimtheiten, welche zu Zweifeln an der geltend gemachten Verfolgung aufgrund dieser Liste Anlass geben: Sollte der Beschwerdeführer in der Tat unter Terrorverdacht gestanden haben, wäre er im Fall einer behördlichen Kontaktnahme - so auch beim Ersuchen um Wohnsitznahme - umgehend festgenommen und den Strafverfolgungsbehörden übergeben worden, was er indessen nicht geltend machte. Des Weiteren ist der Name des Beschwerdeführers auf dieser aus dem Jahr 2011 stammenden Liste nicht im Zusammenhang mit einem "Terrorismusverdacht" aufgeführt, sondern wegen Finanzierung des Terrorismus und der Kriminalität. Diese Vorwürfe brachte der Beschwerdeführer indessen nicht vor, womit die auf der Liste enthaltenen Gründe, weshalb die aufgeführten Personen gesucht sein sollen, mit seinen Aussagen nicht übereinstimmen. Dass er selber als Terrorverdächtiger gelten soll, kann der Liste hingegen nicht entnommen werden. Folglich ist diese Liste nicht

tauglich, den von ihm geltend gemachten Sachverhalt zu belegen. Insgesamt kann aufgrund der zahlreichen Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer angegebenen Liste aus der Tatsache, dass sein Name darauf aufgeführt sein soll, nicht auf eine Gefährdung seiner Person geschlossen werden. Dabei vermag der Einwand des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 14. Februar 2014 nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Danach will er selber nicht wissen, warum sein Name auf der Liste stehe, weshalb er davon ausgehe, man wolle ihn weiter kontrollieren und unter Druck setzen. Diese Einwände sind jedoch nicht realistisch, sondern erscheinen angesichts der übrigen, bereits festgestellten Unglaubhaftigkeitselementen als untauglicher Erklärungsversuch.

E. 6.6

Überdies führte der Beschwerdeführer aus, die an ihn gerichtete Vorladung sei an seine Anmeldeadresse in F. _____ gegangen. Dort sei sie dem Stiefvater ausgehändigt worden, weil er sich selber nicht dort aufgehalten habe (vgl. Akte A3/12 S. 8). Demgegenüber brachte er später vor, die Vorladung sei nach F. _____ gekommen und sei entweder dem Stiefvater oder seiner Mutter ausgehändigt worden. Man müsse sie fragen. Es habe ihn nicht interessiert, wer sie erhalten habe, und er habe sie nicht selbst gesehen (vgl. Akte A9/17 S. 7). Aus einer dritten Version geht hervor, dass "er" (Anmerkung: gemeint ist der Stiefvater) die Empfangsbestätigung der Vorladung habe unterschreiben müssen, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass der Stiefvater die Vorladung erhalten haben muss, da er andernfalls keine Empfangsbestätigung unterschrieben hätte (vgl. Akte A9/17 S. 14); diese Version lässt sich indessen mit der zuvor erwähnten Unkenntnis des Beschwerdeführers darüber, wer die Vorladung entgegengenommen habe, nicht vereinbaren. Nicht nur die unterschiedlichen Angaben darüber, wer die Vorladung erhalten habe, sondern insbesondere die in diesem Punkt bestehende Interessenlosigkeit über die Umstände der Zustellung der Vorladung sprechen ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers. Angesichts der Bedeutung dieser Vorladung, welche die Flucht in die Schweiz motiviert haben soll, ist das fehlende Interesse des Beschwerdeführers über die Umstände der Zustellung der Vorladung nicht nachvollziehbar. Sowohl das fehlende Interesse als auch die unterschiedlichen Angaben darüber, wer die Vorladung entgegengenommen haben soll, lassen darauf schliessen, dass diese Suche nicht wirklich stattgefunden haben kann. Daran vermag der Einwand in der Beschwerde, der Beschwerdeführer sei selber nicht vor Ort gewesen, nicht zu überzeugen, zumal sich eine von einer Vorladung betroffene Person für die näheren Einzelheiten der Vorladung interessieren würde und entsprechend klar und widerspruchsfrei Auskunft geben könnte. Die substanzlosen und ungereimten Aussagen des Beschwerdeführers untermauern somit die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Schliesslich geht aus den Aussagen seiner Mutter (vgl. D-6407/2013 und N 601 369) hervor, sie habe "das Papier" - gemeint ist die erwähnte Vorladung - erhalten und der Organisation Memorial gezeigt beziehungsweise man habe ihr einen Brief geschickt, gemäss welchem ihr Sohn gesucht werde und mit welchem sie zu Memorial gegangen sei (vgl. Dossier N 601 369 Akte A8/14 S. 4 ff.). Damit sind die Vorbringen des Beschwerdeführers auch widersprüchlich zu denjenigen seiner Mutter, was vom BFM in seiner Vernehmlassung vom 4. Februar 2014 ebenfalls erwähnt wurde. In seiner Replik vom 14. Februar 2014 beschränkte sich der Beschwerdeführer indessen diesbezüglich auf die Angabe, er habe sich zum Erhalt der Vorladung bereits ausführlich geäussert, womit die Widersprüchlichkeit nicht aus dem Weg geräumt wurde. Zusätzlich gegen die Glaubhaftigkeit spricht die Tatsache, dass sich die Mutter des Beschwerdeführers

im Zeitpunkt des Erhalts der Vorladung gar nicht in F. _____, wohin die Vorladung adressiert gewesen sein soll, sondern an einem anderen Ort aufgehoben haben soll (vgl. Dossier N 601 369 Akte A8/14 S. 4 ff.). Damit sind die Aussagen des Beschwerdeführers über die näheren Umstände der Zustellung der Vorladung mehrfach widersprüchlich und substanzlos ausgefallen, weshalb sie nicht glaubhaft sind.

E. 6.7

Bezeichnenderweise geht der Beschwerdeführer schliesslich selbst davon aus, dass der Vorladung keine grosse Bedeutung beizumessen ist (vgl. Akte A9/17 Frage 157). Unter diesen Umständen ist es nicht nachvollziehbar, warum er deswegen aus seinem Heimatland geflohen ist und in der Schweiz um Asyl nachgesucht hat.

E. 6.8

Als Folge der vorangehenden Erwägungen bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass die eingereichte Vorladung authentisch ist. Aus dem gleichen Grund wirft auch das von der Mutter des Beschwerdeführers zu den Akten gegebene Schreiben der Organisation Memorial vom 11. Juni 2013 gewisse Zweifel auf.

E. 6.8.1

Bezüglich der eingereichten Beweismittel hielt das BFM in der angefochtenen Verfügung fest, dass diese in der Russischen Föderation auch käuflich erhältlich seien. Zudem könnten die dem Dokument zugrunde liegenden Aussagen nicht geglaubt werden. Eine eingehende Prüfung der Dokumente erübrige sich unter diesen Umständen. In der Beschwerde wurde gerügt, dass das BFM die Dokumente deshalb nicht geprüft habe, weil diese im Heimatland des Beschwerdeführers käuflich erworben werden könnten. Grundsätzlich sind zu den Akten gegebene Beweismittel selbst im Fall deren möglichen käuflichen Erwerbbarkeit zu würdigen, weil es asylsuchenden Personen andernfalls von vornherein verunmöglicht würde, ihre Vorbringen mit Beweismitteln zu belegen, wenn in deren Heimatland Beweismittel auch käuflich erworben werden können. Wie das BFM vorliegend indessen zutreffend festgestellt hat, weisen Beweismittel, welche leicht käuflich erwerbbar sind, einen niedrigen Beweiswert auf, woraus der Schluss zu ziehen ist, dass sie nicht geeignet sind, einen Sachverhalt zu belegen, der aus andern Gründen - mithin aufgrund ungläubhafter Aussagen wie vorliegend - als ungläubhaft zu qualifizieren ist. Damit kann sich die urteilende Asylbehörde im Fall der festgestellten Unglaubhaftigkeit von Vorbringen auf den niedrigen Beweiswert eines Beweismittels berufen und infolgedessen - und nicht infolge der leichten käuflichen Erwerbbarkeit - auf eine eingehende Prüfung der Echtheit dieser Dokumente verzichten.

E. 6.8.2

Das BFM schloss aus der Tatsache, dass für die Vorladung des Beschwerdeführers ein Formular aus dem Jahr 2007 verwendet worden ist, sinngemäss auf die fehlende Echtheit des Dokumentes. Angesichts der in Tschetschenien herrschenden Verhältnisse erscheint dies problematisch, da im tschetschenischen Kontext allein die Verwendung eines älteren Formulars und die handschriftliche Korrektur des Jahres darauf nicht zum Vornherein die fehlende Authentizität eines Dokumentes indiziert, weil in diesem Teil Russlands Formulare bisweilen erst spät angepasst werden und die Verwendung von älteren Formularen deshalb nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Argumentation des BFM vermag somit nicht zu überzeugen. Indessen sind deshalb Zweifel an der Echtheit des Beweismittels angebracht, weil es keinen Grund der Vorladung enthält, obwohl ein solcher

üblicherweise aufgeführt ist. Ausserdem hat sich aus den Erwägungen ergeben, dass die gesamten Umstände im Zusammenhang mit der Suche nach der Person des Beschwerdeführers und dem Erhalt der Vorladung nicht geglaubt werden können. Da die Vorladung angesichts der leichten Erwerbbarkeit einen geringen Beweiswert aufweist, ist sie folglich nicht geeignet, den aus andern Gründen als unglaubhaft festgestellten Sachverhalt in einem glaubhaften Licht erscheinen zu lassen.

E. 6.8.3

Die Mutter des Beschwerdeführers hat des Weiteren ein Schreiben der Organisation Memorial vom 11. Juni 2013 zu den Akten gegeben. In diesem Schreiben werden ihre Vorbringen und diejenigen des Beschwerdeführers wiedergegeben. Ergänzt wird das Schreiben mit Bemerkungen zur allgemeinen Situation in Tschetschenien, zur Lage der am bewaffneten Widerstand beteiligten und diesen unterstützenden Personen sowie zur Praxis der Behörden in diesem Zusammenhang. Dem Beschwerdeführer wird zugesichert, dass ihm - sollte er sich in der H. _____nski Abteilung des Innenministeriums stellen - ein Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt würde. Dem Schreiben kann hingegen nicht entnommen werden, ob der vom Beschwerdeführer und seiner Mutter den Mitarbeitern von Memorial zur Kenntnis gebrachte Sachverhalt überprüft worden ist. Somit bildet das Schreiben inhaltlich nur ein Abbild der Darstellung der Ereignisse, wie sie vom Beschwerdeführer und seiner Mutter vorgelegt worden sind. Bezeichnenderweise wurde das Schreiben denn auch erst nach der Ausreise des Beschwerdeführers und seiner Mutter auf Gesuch seiner Mutter per Mail erstellt. Angesichts der fehlenden inhaltlichen Überprüfung durch Memorial stellt das Dokument kein taugliches Beweismittel dar, weil es nur die Vorbringen des Beschwerdeführers und seiner Mutter aufgenommen hat, ohne anzugeben, ob und wie diese Vorbringen auch überprüft worden sind. Es ist deshalb nicht geeignet, die - unglaubhaften - Vorbringen des Beschwerdeführers doch noch zu belegen.

E. 6.8.4

Darüber hinaus weist das Schreiben von Memorial Inhaltsangaben auf, welche sich mit den Äusserungen des Beschwerdeführers anlässlich des Asylverfahrens in der Schweiz und mit dem eingereichten Urteil nicht vereinbaren lassen.

E. 6.8.4.1

So sagte er aus, er habe die ihm anlässlich der Festnahme gestellten Fragen nicht beantworten können, weil er darüber nichts gewusst habe (vgl. Akte A9/17 S. 13). Dem Schreiben von Memorial indessen kann entnommen werden, dass er aufgrund der Folter zum Geständnis gezwungen worden sei, was mit seinen Aussagen nicht übereinstimmt.

E. 6.8.4.2

Ferner lässt sich die Aussage im Schreiben von Memorial, wonach bekannt sei, dass Gerichte kurze Freiheitsstrafen aussprechen würden, wenn den Untersuchungsbehörden praktisch jede Beweisgrundlage fehle, inhaltlich nicht in Einklang bringen mit der im gleichen Schreiben angegebenen Darstellung, der Beschwerdeführer sei wegen der Folter zu einem Geständnis gezwungen worden. Hätte nämlich ein Geständnis des Beschwerdeführers vorgelegen, hätte dieses eine gute Beweisgrundlage für eine längere Freiheitsstrafe gebildet. Der Beschwerdeführer macht indessen weder ein Geständnis noch eine längere Freiheitsstrafe geltend.

E. 6.8.4.3

Schliesslich äussert sich das Schreiben von Memorial überhaupt nicht zur Angabe des Beschwerdeführers, er sei dank einer Zahlung von \$ 40'000 zu einer kurzen Freiheitsstrafe gekommen, was weitere Zweifel aufwirft. Ausserdem ist der im erwähnten Schreiben erwähnte Grund für die kurze Freiheitsstrafe - nämlich ein Geständnis - nicht mit der vom Beschwerdeführer dargelegten hohen Bestechungssumme von \$ 40'000 vereinbar.

E. 6.8.4.4

Aufgrund dieser zahlreichen Ungereimtheiten kann vorliegend das Schreiben von Memorial nicht als taugliches Beweismittel betrachtet werden.

E. 6.8.5

An dieser Einschätzung vermag die im Beschwerdeverfahren zwar zu Recht gerügte vom BFM unterlassene Würdigung dieses Schreibens nichts zu ändern, weil die Würdigung durch das Bundesverwaltungsgericht - wie den vorangehenden Erwägungen entnommen werden kann - an der gesamthaften Einschätzung der Asylgründe nichts zu ändern vermag. Es handelt sich folglich um eine sehr geringfügige und die Entscheidung nicht wesentlich beeinflussende Verletzung des Gehörsanspruchs, welche eine Rückweisung an die Vorinstanz nicht zu rechtfertigen vermag. Hinsichtlich der Vorladung hat sich das BFM zudem in der Vernehmlassung vom 4. Februar 2014 geäussert, und der Beschwerdeführer erhielt die Gelegenheit zur Replik, wovon er im Übrigen bezeichnenderweise keinen Gebrauch machte. Damit wäre eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt zu betrachten.

E. 6.9

Insgesamt können somit die Vorbringen des Beschwerdeführers teilweise nicht geglaubt werden, und teilweise haben sie sich als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erwiesen, wie die Vorinstanz zu Recht feststellte. Insbesondere hat sich ergeben, dass die Aussagen des Beschwerdeführers betreffend die Ereignisse aus den Jahren 2010 bis 2013 als überwiegend unglaubhaft zu betrachten sind. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Argumente in der Beschwerde noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Der Beschwerdeführer hat folglich im Fall einer Rückkehr nach Tschetschenien nicht mit asylerblicher Verfolgung zu rechnen.

E. 6.10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen oder belegen konnte, er sei in seinem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Seine Furcht vor einer Rückkehr nach Tschetschenien ist demnach als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm indessen nicht gelungen. In BVGE 2009/52 definierte das Bundesverwaltungsgericht Kategorien von Personen, welchen in Tschetschenien beziehungsweise in Russland eine Menschenrechtsverletzung droht (vgl. E. 10.2.3): Dabei handelt es sich um Aktivisten, kritische Journalisten, Rebellen und deren Familien, welchen die Teilnahme an Aufständen vorgeworfen wird, von einer Amnestie betroffene Personen, welche sich nicht den tschetschenischen Sicherheitskräften unterordnen wollen, Personen mit Beziehungen zum Regime von Mashkadov, welche gegen das Regime von Kadyrov eingestellt sind, Personen, welche Menschenrechtsverletzungen vor internationalen oder regionalen Gerichten angezeigt haben, sowie Fahnenflüchtige. Auch alleinstehende ledige oder verwitwete Frauen ohne familiären Rückhalt und Personen, von welchen angenommen wird, sie

würden mit beträchtlichen finanziellen Mitteln nach Tschetschenien zurückkehren, könnten Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, in den Jahren 2005 und 2006 die Rebellen unterstützt und deshalb im Jahr 2006 verurteilt und inhaftiert worden zu sein; indessen wurde er gestützt auf die eingereichten Beweismittel aus der Haft entlassen, womit das geltend gemachte Verfahren - die Glaubhaftigkeit vorausgesetzt - als abgeschlossen zu betrachten ist. Die weitergehende Unterstützung in den Jahren 2010 bis 2013 wurde als ungläubhaft erachtet (vgl. Erw. 6 ff.). Unter den gegebenen Umständen kann im heutigen Zeitpunkt nicht mehr davon ausgegangen werden, dass er aufgrund dieses lange zurückliegenden und abgeschlossenen Verfahrens im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland erneut von den Behörden seines Heimatlandes belangt würde oder einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat des Beschwerdeführers lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts herrscht in Tschetschenien keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Wegweisungsvollzug abgewiesener tschetschenischer Asylsuchender grundsätzlich zumutbar ist (vgl. BVGE 2009/52).

E. 8.4.2

Wie bereits erwähnt, ist der Beschwerdeführer, dessen für die Ausreise relevanten Vorbringen nicht als glaubhaft zu erachten sind, keiner Kategorie von Personen zuzuordnen, welche weiterhin konkret gefährdet sein könnte (vgl. BVGE 2009/52 E. 10.2.3 S. 759), weshalb auch die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat gemäss seinen Angaben seit dem Jahr 1990 in F._____ im G._____ gelebt, habe indessen auch in I._____ eine Wohnung gemietet und sich bei Verwandten in L._____ im H._____ aufgehalten. Im Heimatland befinden sich auch zwei Tanten. Zudem wird das Asylgesuch der Mutter mit gleichem Datum abgewiesen und auch sie wird aus der Schweiz weggewiesen, so dass er in Begleitung seiner Mutter ins Heimatland zurückkehren kann. Folglich ist er bei der Rückkehr in sein Heimatland nicht auf sich allein gestellt. Der noch jüngere und gemäss Aktenlage gesunde Beschwerdeführer will gemäss seinen Aussagen vor der Ausreise gut verdient haben, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass er nach der Rückkehr in sein Heimatland erneut eine Existenzgrundlage für sich und seine Mutter schaffen wird. Allein die schwierige Arbeitssituation in Russland, welche eine erschwerte Suche nach Arbeit mit sich bringen kann, würde im Übrigen den Wegweisungsvollzug praxisgemäss ohnehin nicht als unzumutbar erscheinen lassen, da bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten keine existenzbedrohende Situation darstellen, welche dem Wegweisungsvollzug entgegen stehen könnten. Auch die Möglichkeit, dass Personen tschetschenischer Ethnie - wie der

Beschwerdeführer - im Vergleich zu andern Personengruppen in Russland tendenziell eher das Augenmerk der Behörden auf sich ziehen, ihnen deshalb eher Schwierigkeiten mit den Behörden erwachsen und sie vermehrt Personenkontrollen, Schikanen und Diskriminierungen ausgesetzt sein können, ist nicht als konkrete Gefährdung im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren.

E. 8.4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Gründe vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da sich die Beschwerde indessen nicht als aussichtslos herausgestellt hat und der Beschwerdeführer bedürftig im Sinne der gesetzlichen Grundlagen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Folglich sind keine Kosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Zudem wurde in der Beschwerde zu Recht ein inzwischen geheilter Verfahrensmangel (vgl. vorstehend E. 4) gerügt. Obwohl der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren letztlich nicht durchgedrungen ist, ist ihm daher eine angemessene Parteientschädigung für die ihm aus der Beschwerdeführung im Rahmen des festgestellten Verfahrensmangels erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen. Es wurde nachträglich am 30. September 2014 eine Kostennote in der Höhe von Fr. 4'531.80 zu den Akten gereicht. Dieser Betrag betrifft indessen die gesamte Tätigkeit der Rechtsvertretung im vorliegenden Verfahren, weshalb er auf den Teil der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu reduzieren ist. Der notwendige Vertretungsaufwand für diejenigen Aufwendungen, welche auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz zurückzuführen sind, lässt sich aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen. Dementsprechend und unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist die vom BFM auszurichtende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.